ANHANG D zum Beschluss vom 3. November 2016, Prot. n. 05/ALBO/CN, ersetzt durch Beschluss vom 12. September 2017, Prot. n. 08/ALBO/CN
(Artikel 1, Absatz 4)

TAB. D4: MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE KATEGORIE 1: UNTERKATEGORIE SAMMLUNG UND TRANSPORT VON GRÜNABFÄLLEN AUS GRÜNANLAGEN UND VON ABFÄLLEN AUS FRIEDHOFSFLÄCHEN UND FRIEDHOFSTÄTIGKEITEN

Jährlich transportierte Menge	KLASSE F < als 3.000 t/J	KLASSE E > oder = 3.000 und < als 6.000 t/J	KLASSE D > oder = 6.000 und < als 15.000 t/J	KLASSE C > oder = 15.000 und < als 60.000 t/J	KLASSE B > oder = 60.000 und < als 200.000 t/J	KLASSE A > oder = 200.000 t/J
Mindestgesamttragfähigkeit der Fahrzeuge (in Tonnen)	Bis zu 1.000 t/J 0,75 Bis zu 2.000 t/J 1,5 Bis zu 3.000 t/J 2,5	5	17	60	208	320
Personal	Bis zu 1.000 t/J 1 Bis zu 2.000 t/J 2 Bis zu 3.000 t/J 2	2	8	24	84	128

Im Sinne des Beschlusses Nr. 2 vom 20. Mai 2026 müssen Unternehmen, die ausschließlich die Tätigkeit der Sammlung und des Transportes von Abfällen bestehend aus Kippen von Tabakprodukten ausüben möchten, die Mindestausstattung laut der oben angeführten Tab. D4 nachweisen.

Den Abfällen ist die Abfallkennziffer 20 01 99 - Abfälle von Tabakerzeugnissen mit Filtern (Kippen von Tabakprodukten) zuzuweisen.